Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3274

17. 10. 79

Sachgebiet 223

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

A. Zielsetzung

Die im Hochschulrahmengesetz (HRG) des Bundes vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) verankerten Regelstudienzeiten, die als Teil der Hochschulreform u. a. zu einer sinnvollen Begrenzung der Studiendauer führen sollen, sind zu den umstrittensten Regelungen dieses Gesetzes und der gegenwärtigen Hochschulreformpolitik geworden.

Eine der wesentlichen mit der Einführung der Regelstudienzeiten verknüpften Erwartungen, die ständig gestiegene, individuelle Verweildauer der Studenten an den Hochschulen zu reduzieren, um die Aufnahmefähigkeit der Hochschulen für die in den achtziger Jahren anstehenden geburtenstarken Jahrgänge zu erhöhen, wird sich nicht in dem erwarteten Maß erfüllen. Studienanfänger brauchen andere Studienplätze als diejenigen, die durch Studienabgänger freigemacht werden. Die Hineinnahme von individuellen Sanktionen bei Überschreitung von Regelstudienzeiten hilft daher nicht, den angestrebten Zweck zu erreichen. Die mit der Regelstudienzeit verbundenen individuellen Sanktionen — Aufforderung zur Meldung, Zwangsexmatrikulation bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen (nach Ablauf gesetzter Nachfristen) — sollen daher abgeschafft werden.

Die Hauptfunktion der Regelstudienzeit, als curriculare Zeitvorgabe für die Auswahl und Begrenzung der Lehrinhalte zu dienen, um so Studiengänge von desorientierender Angebotsüberfüllung zu entlasten, Prüfungsanforderungen für die Stu-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

denten überschaubarer zu machen und bei ihnen die Studiendauer nicht noch weiter zu verlängern, muß hingegen erhalten bleiben. Adressat dieser Reformverpflichtung bleiben die Hochschulen.

B. Lösung

Die Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes über die Regelstudienzeit und die Folgen bei ihrer Nichteinhaltung sind zwingendes Bundesrecht (§ 72 Abs. 1 HRG) und müssen von den Ländern vollinhaltlich in ihre Hochschulgesetze übernommen werden. Zur Vermeidung dieses Zwangs ist eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes erforderlich: In § 17 HRG werden die Absätze 2 bis 4 — Aufforderung zur Meldung bei Überschreiten der Prüfungsfristen, Nachfristsetzung, Zwangsexmatrikulation — gestrichen und die Überschrift angepaßt. In § 72 HRG entfällt als Folge der Absatz 3.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die Abschaffung der Verpflichtung, die Einhaltung von Meldefristen zu kontrollieren, entfällt für die Hochschulen ein umfangreicher und kostenintensiver Überwachungsapparat.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (35) — 250 18 — Ho 31/79

Bonn, den 17. Oktober 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Vorzeitiges Ablegen der Prüfung".

   b) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)" gestrichen.

   c) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

2. In § 72 wird Absatz 3 gestrichen.

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Studienreform ist der Kern der im Hochschulrahmengesetz verankerten Hochschulreform. Wichtiger Ansatzpunkt für die Studienreform ist die infolge der ständig erweiterten Differenzierung der Fächer und der daraus folgenden Vermehrung der Pflichtlehrveranstaltungen teilweise überlang gewordene durchschnittliche Studiendauer. Die durchschnittliche Verweildauer der Studenten an den Hochschulen sollte einerseits nicht mehr Zeit umfassen, als erforderlich ist, um das für einen akademischen Beruf nötige Grundlagenwissen zu erwerben; andererseits muß sie so kurz sein, daß der Student nicht zu alt wird, eine verantwortliche Tätigkeit im Beruf zu übernehmen. Aus diesem Zusammenhang heraus rechtfertigt es sich, die Bestimmung einer angemessenen Dauer für jeden Studiengang als Verpflichtung für die Hochschulen beizubehalten, also ein in dieser Zeit studierbares Lehrangebot und entsprechend überschaubare Prüfungsanforderungen zu entwickeln. Adressat dieser Verpflichtung muß über die Studienreform die Hochschule, nicht über Sanktionen der Student sein.

Die Erfahrung zeigt, daß Studenten in aller Regel das natürliche Bestreben haben, das Studium in angemessener Zeit abzuschließen. Die geringe Zahl extrem lange Studierender nimmt in der Regel keinem Studenten, schon gar nicht Anfängern, Studienplätze weg. Studienanfänger benötigen andere Studienplätze als diejenigen, die durch Hochschulabsolventen oder Studienabgänger in hohen Semestern freigemacht werden. Daher erscheint es unangemessen, alle Studenten mit der „Regelstudienzeit" unter Zeitdruck und unter psychischen Druck zu setzen. Individuelle Sanktionen bei Überschreiten der „Regelstudienzeit" bis hin zur Exmatrikulation bei Nichteinhaltung gewährter Nachfristen sind ein ungeeignetes Instrument der Studienreform.

Es ist daher erforderlich, den an die Regelstudienzeit für die Studenten geknüpfte Sanktionenmechanismus zu beseitigen. Dadurch wird gleichzeitig eine erhebliche administrative Belastung, die infolge der Notwendigkeit, die Meldefristen zu den Prüfungen bei jedem einzelnen Studenten zu überwachen, von den Hochschulen ferngehalten, Personal und Kosten gespart und ein Beitrag zur Entbürokratisierung des Bildungswesens geleistet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 17 HRG enthalten die Sanktionen gegenüber Studenten, die Fristen für die Meldung zu Prüfungen überschreiten. Diese Absätze werden gestrichen, da die mit ihnen ursprünglich bezweckten Absichten, durch straffe Studiums- und Prüfungsdurchführung Kapazitäten für die Aufnahme weiterer Studenten an den Hochschulen zu schaffen, nicht in dem erhofften Maße erreichbar erscheinen. Ohne diese Zweckerreichung jedoch sind die Inhalte der Absätze 2 und 3 einer auf größtmöglicher Lernfreiheit basierenden akademischen Bildung unangemessen. Absatz 4, der den sachlichen Geltungsbereich der Absätze 2 und 3 auf staatliche Prüfungen ausdehnt, muß mit Streichung dieser Absätze ebenfalls entfallen.

Mit diesen Änderungen wird die bundesrechtliche Verpflichtung der Länder, bei Überschreitung der Regelstudienzeit individuelle Sanktionen festzusetzen, aufgehoben. Künftig bleibt es daher den Ländern und den Hochschulen überlassen — soweit sie dies für erforderlich und wünschenswert halten —, Maßnahmen gegen überlange Studienzeiten zu ergreifen.

Die in § 16 Abs. 3 HRG für Prüfungsordnungen weiterhin vorgesehenen Fristen für die Meldung zur Prüfung erhalten nunmehr — nach Wegfall der Sanktion Zwangsexmatrikulation durch Streichung der entsprechenden Vorschriften in § 17 HRG — den Charakter von Soll-Fristen, die den Studenten anhalten, das Studium oder einen Studienabschnitt in angemessener Zeit zu beenden.

Absatz 1, der als alleiniger Absatz des § 17 HRG verbleibt, sichert wie bisher die Möglichkeit zum vorzeitigen Ablegen von Hochschulprüfungen, wenn also noch nicht alle Vorlesungen, Übungen, Praktika usw., die die Studienordnung im Rahmen der Regelstudienzeit vorsieht, absolviert sind, jedoch alle für die Zulassung zur Prüfung notwendigen Leistungsnachweise beigebracht werden können.

Die Überschrift war dem verbleibenden Regelungsgehalt des § 17 HRG anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Streichung von § 72 Abs. 3 HRG ist eine Folgeregelung zur Streichung der bisherigen Absätze 2 bis 4 des § 17 HRG.

Zu Artikel 2

Er enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt, daß das Änderungsgesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu.

Die in dem Gesetzentwurf zur Streichung vorgeschlagenen Sanktionen, die nach § 17 Abs. 2 bis 4 HRG an die Überschreitung der Prüfungsfristen geknüpft werden, haben zu Diskussionen geführt, die die notwendige Verständigung in der Studienreform zu erschweren drohen. Die Regelung hat, nachdem sie gegenüber dem Regierungsentwurf im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erheblich verschärft worden war, die notwendige Verkürzung der Studienzeiten dauernder Mißdeutung ausgesetzt.

Die Bundesregierung ist wie der Bundesrat der Ansicht, daß mit der Beseitigung der Sanktionsregelung nicht das System der Regelstudienzeit entfallen darf. Die zunehmende stoffliche Überfrachtung der Studiengänge und Strukturmängel im Studienangebot haben zu einer Verlängerung der Studiendauer geführt, die, auch im Interesse der Studenten selbst, nicht beibehalten werden kann. Daher ist es gerechtfertigt, an der Regelstudienzeit als Vorgabe für die Auswahl und Begrenzung des Lehrstoffs und als Anknüpfungspunkt für die Prüfungsfristen festzuhalten. Stoffbeschränkung und angemessene Studiendauer gehören weiterhin zu den zentralen Anliegen der Studienreform, die in erster Linie von den Hochschulen zu bewältigen sind. Der Wegfall der Zwangsexmatrikulation darf nicht so verstanden werden, als seien die Fachbereiche nicht mehr verpflichtet, das Lehrangebot angemessen zu organisieren und bereitzustellen. Ebensowenig sind die Studenten von ihrer Verantwortung befreit, ihr Studium dann auch in angemessener Zeit abzuschließen.

Der Fortgang der Studienreform hat bisher die Erwartungen der Bundesregierung nicht erfüllt. Deshalb betont die Bundesregierung erneut die Notwendigkeit der Studienreform und erwartet von allen Verantwortlichen auf staatlicher und akademischer Seite, daß sie nunmehr rasch konkrete und sachlich überzeugende Entscheidungen treffen. Ergebnisse müssen erzielt werden, bevor die besonders geburtenstarken Jahrgänge ein Hochschulstudium aufnehmen.

Die Länder werden, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs ausgeführt wird, durch die vorgesehene Streichung in § 17 HRG nicht zur Änderung ihres Landesrechts verpflichtet. Die Bundesregierung hält es jedoch für erforderlich, daß die Frage, ob und wie die Regelstudienzeit mit individuellen Sanktionen für die Studenten bewehrt ist, von den Ländern einheitlich geregelt wird. Die Bundesregierung erwartet daher, daß die Länder auch ohne rechtliche Verpflichtung die Streichung im Bundesrecht zum Anlaß nehmen, ihr Landesrecht im gleichen Sinne zu ändern.

